

Herr Roland Krumpholz

- Frau Norma Niemann
- Frau Marlies Zybarth

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 1. Juli 2017. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt durch gesondertes Dekret bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 31. Mai 2017

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 84

### Dekret über die Aufhebung und Einpfarung der katholischen Pfarrei St. Marien (Rehna) und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaft

Im Rahmen der Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg kommt es zu Veränderungen bestehender Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzufragen hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 1. Juni 2017 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

#### I. Teil: Dekret über die Aufhebung und Einpfarung der katholischen Pfarrei St. Marien (Rehna)

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Schwerin-Rehna wird mit Ablauf des 24. November 2017 die katholische Pfarrei St. Marien, Gletzower Straße 9 in 19217 Rehna aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung vom 25. November 2017 die nach Nummer 1 aufgehobene Pfarrei in die katholische Pfarrei Propstei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin eingepfarrt.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Das jeweilige pfarreiliche Siegel und das jeweilige Amtssiegel des Kirchenvorstandes der katholischen

Pfarreien Propstei St. Anna und St. Marien werden hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 24. November 2017 für ungültig erklärt. Die katholische Pfarrei Propstei St. Anna führt mit Wirkung vom 25. November 2017 ein Dienstsiegel. Über die erstmalige Gestaltung des Dienstsiegels entscheidet vor Einpfarrung der katholischen Pfarrei St. Marien der Leiter des Pastoralen Raumes nach Anhörung des designierten Kirchenvorstandes und der Vorsitzenden der amtierenden Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien.

4. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Propstei St. Anna umfasst zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei.
5. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarrei geschlossen und von der katholischen Pfarrei Propstei St. Anna in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Propstei St. Anna erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.
6. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei gehen auf die katholische Pfarrei Propstei St. Anna über.
7. Sämtliche erzbischöflichen Gesetze, die für die ab dem 29. April 2014 neu errichteten Pfarreien gelten, gelten ab dem 25. November 2017 auch für die katholische Pfarrei Propstei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin. Soweit die Fortgeltung von erzbischöflichen Gesetzen für Pfarreien, die vor dem 29. April 2014 errichtet worden sind, ausdrücklich gesetzlich geregelt worden ist, gelten solche Regelungen nicht für die katholische Pfarrei Propstei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin mit Wirkung vom 25. November 2017 fort.
8. Ab dem Zeitpunkt der Einpfarrung nach Nummer 2 (25. November 2017) ist der nach dem Gesetz über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) gebildete Kirchenvorstand (designierter Kirchenvorstand) der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrei Propstei St. Anna. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und kann durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden.
9. Die nach dem Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG akquirierten Mitglieder für Fachausschüsse sind von dem nach Nummer

8 eingesetzten Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung nach den geltenden Vorschriften zu Mitgliedern der Fachausschüsse zu bestellen.

## II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Nummer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

### § 1

#### Rechtsnachfolge

- (1) Die katholische Kirchengemeinde Propstei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Gletzower Straße 9 in 19217 Rehna.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde uneingeschränkt auf die katholische Kirchengemeinde Propstei St. Anna über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

### § 2

#### Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Gletzower Straße 9 in 19217 Rehna wird wie folgt neu geordnet:

Das Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die katholische Kirchengemeinde Propstei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin am 25.

November 2017 über:

- a) Amtsgericht Grevesmühlen, Grundbuch von Gadebusch, Blatt 309,  
Gemarkung Gadebusch, Flur 13, Flurstück 55,
- b) Amtsgericht Grevesmühlen, Grundbuch von Rehna, Blatt 1172,  
Gemarkung Rehna, Flur 11, Flurstücke 62, 89 und 90.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

## III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 8. Juni 2017

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

~~Art. 85~~

## ~~Gesetz zur Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)~~

~~Vom 1. Juni 2017~~

### ~~Artikel 1~~

#### ~~Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)~~

~~Das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017) wird wie folgt geändert:~~

### ~~§ 1~~

#### ~~Änderung der Inhaltsübersicht~~

~~Nach der Zeile „§ 6 Amtszeit der Mitglieder der Pastoralforen“ wird folgende neue Zeile eingefügt: „§ 6a Bestätigung; vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft“~~

### ~~§ 2~~

#### ~~Änderung von § 2~~

~~In Absatz 3 wird Satz 2 Buchstabe e) wie folgt neu gefasst:~~

~~„e) denen nach kirchengesetzlichen Regelungen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wählbarkeit entzogen worden ist.“~~